

3. Nachtragssatzung vom

zur Satzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie des § 9 Abs. 3 S. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am ----- folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. In § 3 (Ermittlung der Beitragshöhe) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Änderungen in der Höhe der Elternbeiträge durch eine Änderung des Kindesalters und durch eine Änderung des Einkommens der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.“

2. In § 4 (Einkommen) Absatz 2 entfällt Satz 3.

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Lohmar über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule im Primarbereich tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.